

Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Auslegungsfrist im Rahmen der Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

18. Flächennutzungsplanänderung

1. Aufstellungsbeschluss zur 18. Flächennutzungsplanänderung
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 die Aufstellung der 18. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Ebenfalls beschlossen wurden

- a) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die dazugehörige Auslegung der Planunterlagen wurde bereits am 01.09.2026 gestartet.

Aufgrund eines nachträglich festgestellten fehlenden Dokumentes der Auslegungsunterlagen - Umweltbericht zur 18. Flächennutzungsplanänderung „Zeltplatz“ – wird die Auslegungsfrist verlängert. Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur vollständigen Information und Prüfung zu gewährleisten, werden die Unterlagen erneut und vollständig ausgelegt.

Die Frist zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Stellungnahmen wird hiermit verlängert bis einschließlich:

21.10.2026

Infolgedessen können die vollständigen Planungsunterlagen, bestehend aus Vorentwurf der Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung, sowie das diesem Verfahren zugrunde gelegte Umweltgutachten über die Internetseite der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://www.roetgen.de/ortsentwicklung/bauleitplanverfahren/>

Alle Unterlagen liegen zudem in der Zeit vom 21.09.2026 bis einschließlich 21.10.2026 beim FB 6 - Bauverwaltung der Gemeinde Roetgen, Rathaus, Hauptstraße 55, während der Dienststunden

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich aus. Eine telefonische Terminabstimmung unter 02471 – 1895 wird erbeten.

Folgende umweltbezogene Gutachten liegen zum derzeitigen Verfahrensstand vor:

Thema	Urheber	Umweltinformation
Natur und Landschaft	Umweltplanung und Umweltberatung GbR Raskin Wilhelm-Grasmehr- Straße 6-8 52078 Aachen	Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1), Stand April 2026 - Untersuchungsraum: Intensiv genutzte Wiese, einzelne Gebüschstrukturen, Baumreihe entlang der Straße - Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet - Artenvorkommen: Prüfung Planungsrelevanter Arten (MTB 5303) - Wirkfaktoren: Baufeldfreimachung, Anlieferverkehr, Lärm, Licht - Ergebnis: ASP II im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens - Vorsorgemaßnahmen: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Installation und Herrichtung von Brutstätten
Umweltbericht Stand April 2026	BKR Aachen Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekten, Kirberichs- hofer Weg 6, 52066 Aachen	- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf: - Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft - Landschaftsbild - Schutzgut Boden und Fläche - Schutzgut Wasser - Schutzgut Luft - Schutzgut Klima - Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung - Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter - FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete - Wechselwirkungen - Vermeidung von Emissionen - Nutzung erneuerbaren Energien - Darstellung von Landschaftsplänen - Erhalt der Luftqualität - Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

		- Maßnahmen der Vermeidung – und Minderung nachhaltiger Aus- wirkungen - Artenschutz, Eingriffsregelungen und externer Ausgleich
--	--	--

Während der Dauer der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über folgende Mailadresse übermittelt werden:

bauleitplanung@roetgen.de

Bereits vor dieser Bekanntmachung abgegebene Stellungnahmen behalten ihre volle Gültigkeit und müssen nicht erneut eingereicht werden. Sie können jedoch bis zum Ablauf der neuen Frist ergänzt oder abgeändert werden.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Roetgen, den 17.09.2026



Klauss

Der Bürgermeister

18. Änderung des Flächennutzungsplans „Zeltplatz“

